

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1991/2/28 WI-12/90

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 28.02.1991

Index

10 Verfassungsrecht 10/04 Wahlen

Norm

B-VG Art26 Abs1 B-VG Art141 Abs1 lita NRWO 1971 §101 NRWO 1971 §102

Leitsatz

Abweisung der Anfechtung der Wahl zum Nationalrat vom 07.10.90 durch die Wählergruppe "Vereinte Grüne Österreichs - Das Umwelt-Bürgerforum (VGÖ)"; keine Bedenken gegen das Erfordernis eines Grundmandats für die Zuweisung von Restmandaten im zweiten Ermittlungsverfahren im Hinblick auf das verfassungsgesetzlich bestimmte Verhältniswahlsystem

Rechtssatz

Für das Wesen des Verhältniswahlsystems ist es charakteristisch, daß nach der Idee der Proportionalität möglichst allen politischen Parteien eine verhältnismäßige Vertretung gewährt werden soll, doch bleiben davon jene kleinen Gruppierungen ausgenommen, die nicht einmal die Mindestzahl an Stimmen, die sogenannte Wahlzahl, erreichen, über die eine Partei verfügen muß, um wenigstens einen Abgeordneten zu stellen; diese Wahlzahl ist mit dem Proportionalwahlsystem wesensnotwendig verknüpft. Insoweit erfährt das Verhältniswahlprinzip - durch die Einrichtung des sogenannten "Grundmandats" - eine der Verfassungsrechtslage gemäße notwendige Einschränkung: Nach §102 NRWO haben folglich Parteien, denen im ersten Ermittlungsverfahren im ganzen Bundesgebiet kein Mandat zugefallen ist, auch im zweiten Ermittlungsverfahren - das nicht isoliert, sondern nur in Verbindung mit dem ersten zu sehen ist - auf die Zuweisung von Restmandaten keinen Anspruch.

Keine Bedenken gegen §101 und §102 NRWO 1971.

Entscheidungstexte

• W I-12/90 Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 28.02.1991 W I-12/90

Schlagworte

Wahlen, Verhältniswahl, Ermittlungsverfahren (Wahlen), Grundmandat

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1991:WI12.1990

Dokumentnummer

JFR_10089772_90W0I012_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at